

Möglicherweise ergeben die Ermittlungen bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Untersuchungsorgan das Fehlen einer gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzung erkannte, gleichzeitig auch, daß die untersuchte Handlung keine Straftat war oder daß nicht der Beschuldigte diese Straftat begangen hatte. Für diesen Fall muß berücksichtigt werden, daß eine Strafverfolgung nur zulässig ist, wenn die gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen neben dem Tatverdacht vorliegen. Wenn der Tatverdacht fehlt, weil die Unschuld des Beschuldigten festgestellt wurde, sind Erwägungen über das Fehlen oder Vorhandensein gesetzlicher Strafverfolgungsvoraussetzungen bedeutungslos. Das Ermittlungsverfahren muß hier eingestellt werden, weil in dem festgestellten Sachverhalt keine Straftat erkannt werden kann oder weil festgestellt wurde, daß nicht der Beschuldigte die Straftat verübt hat.

Bei Nichtberücksichtigung dieser Rechtslage sieht sich der Beschuldigte zu Recht durch eine Einstellung des Verfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO beschwert. Haben z. B. die Ermittlungen ergeben, daß nicht der Beschuldigte die bereits verjährte Straftat begangen hat, muß das Verfahren gegen ihn nach § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO eingestellt werden. Erfolgte die Einstellung fälschlich nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO, hat der Beschuldigte ein Recht darauf, sich nach § 91 StPO zu beschweren und im Interesse seiner Rehabilitierung die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO zu verlangen.

Bestand jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem das Untersuchungsorgan das Fehlen einer gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzung erkannte, noch der Tatverdacht gegen den Beschuldigten, entbehrt die Beschwerde des Geschädigten oder des Anzeigerstatters gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 3 StPO der rechtlichen Grundlage, weil wegen Fehlens der gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen die Ermittlungen nicht fortgesetzt werden dürfen. *Aus dem gleichen Grunde muß auch der Beschwerde des Beschuldigten grundsätzlich der Erfolg versagt werden, wenn er schlechthin die Weiterführung von Ermittlungen fordert, bis irgendwie der vollständige Sachverhalt festgestellt wird.* Wenn der Einstellungsgrund (Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung) zutrifft, ist der Beschuldigte auch bei Durchführung einer gerichtlichen Hauptverhandlung nicht besser gestellt. Beim Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung spricht auch das Gericht den Angeklagten nicht frei, sondern stellt das Verfahren nach § 248 Abs. 1 Ziff. 1 StPO ein. Der Beschuldigte ist also nicht dadurch benachteiligt, daß das Strafverfahren wegen Fehlens der gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen schon im Stadium der Ermittlungen und nicht erst in der Hauptverhandlung eingestellt wurde. Möglicherweise begründet